



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. Mai 2019**

**Nummer 18**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Krajny sejm**

#### **Wjednik wólby k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska**

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019 ..... 471

### **Landtag**

#### **Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019 ..... 471

### **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**

Zweite Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit ..... 472

### **Landesamt für Umwelt**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung der Oberflächenabdichtung des Altkörpers und des 1. Bauabschnittes (1. BA)“ der Deponie Schwanebeck in 14641 Schwanebeck ..... 473

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide ..... 473

Wesentliche Änderung einer Feuerverzinkerei in 15234 Frankfurt (Oder) ..... 474

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt**

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung ..... 476

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung ..... 476

Inhalt	Seite
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	477
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+ in Berlin und Brandenburg - .....	478
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Güterrechtsregistersachen .....	479
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	479

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

Wózjawjenje wjednika wólby k wólbe Rady  
za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska  
wót 23. apryla 2019

Wólbný wuběr k wólbe k Raže za nastupnosći Serbow w kra-  
ju Bramborska dajo k wěšći:

#### I. Termin wólby a wólbný cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbnego pórěda k Serbskej kazni  
se póstajijo slědny žení listoweje wólby a kóńc wólbnego casa  
na 28. september 2019, zeger 9.

#### II. Za wólbné wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na  
slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma  
Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbnego  
pórěda).

#### III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do  
21. septembra 2019 w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka  
stajis (§ 12 wótrězk 1 wólbnego pórěda). Kužda do wuzwólo-  
wanja wopšawnjona wósoba ma pšawo (§ 14 wólbnego pórěda),  
wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembe-  
ra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć  
datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš.  
Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopońny, móžo  
pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšesiwjenje pšesíwo  
zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaš.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót  
jadnańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim  
jadnotliwych wólbných naraženjow powěšć za wuzwólwanje  
a pódlóžki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón  
móžo wólbnemu naraženju jadnotliwego jano jaden głos daš.  
Wólone su pšecaj te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej  
głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske  
wósoby w rěže dojspitych głosow.

#### IV. Zapódaše wólbných naraženjow jadnotliwego

Pó paragrafje 18 wólbnego pórěda k Serbskej kazni ma se  
wólbné naraženja jadnotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger  
16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka zapódaš.  
Kužde zjadnošćstwo, kenž se w swóych wustawkach k  
serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbnego pórěda)  
móžo až do žasě wólbných naraženjow jadnotliwego zapódaš.  
Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólo-

wanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjenske  
lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Wjednik wólby k wólbe Rady za nastupnosći Serbow w kraju  
Bramborska  
Wětošojška droga 24, 03048 Chóšebuz  
wólbnýwuberk2019@gmx.de  
tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód:

<https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a  
[www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastup-  
nosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastup-<br/>nosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).

### Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters  
für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten  
der Sorben/Wenden  
Vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten  
der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

#### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-  
Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der  
Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

#### II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag  
der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlbe-  
rechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

#### III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schrift-  
lich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des  
Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung).  
Jede wahlberechtigte Person hat das Recht (§ 14 der Wahlord-  
nung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. Sep-  
tember bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis  
18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen  
Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder  
durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wäh-  
lverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

#### IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg  
Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz  
wolbnywuberk2019@gmx.de  
Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter:  
<https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und  
[www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastup-nosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastup-nosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).

### Zweite Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit<sup>1</sup>

Erlass des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 15. März 2019

#### I.

Der Erlass zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 233), der durch den Erlass vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „und H“ gestrichen.
  - b) In Satz 6 werden die Wörter „Teile C und H“ durch die Wörter „Teil C“ ersetzt.
2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile F, G und H dieses Erlasses werden dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 11 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.“
  - b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„Nach den Anlagen, Teil H reicht der Tierhalter seinen Antrag beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ein. Der Amtstierarzt prüft den Beihilfeantrag und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.“

#### II.

Dieser Erlass tritt am 10. April 2019 in Kraft.

<sup>1</sup> Der Erlass wurde für die Laufzeit vom 10. April 2019 bis 31. Dezember 2020 unter der Nummer SA.53808 (2019/XA) von der Europäischen Kommission validiert.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung der  
Oberflächenabdichtung des Altkörpers und  
des 1. Bauabschnittes (1. BA)“ der  
Deponie Schwanebeck in 14641 Schwanebeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2019

Die abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestraße 59 in 14641 Nauen, beantragt im Auftrag des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit, 14712 Rathenow, die Errichtung der Oberflächenabdichtung des Altkörpers und des 1. Bauabschnittes (1. BA) der Deponie Schwanebeck im Landkreis Havelland in der Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 26.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Schwanebeck nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen  
in 15913 Märkische Heide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2019

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15913 Märkische Heide auf den Grundstücken in der Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstücke 305 und 307 und in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 722 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 241,55 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Des Weiteren ist die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im III. Quartal 2022 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22. Mai 2019 bis einschließlich 21. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Fachbereich Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Amt Lieberose/Oberspreewald, Sekretariat, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf den Artenschutz, die Fauna, insbesondere Fledermäuse, Vögel (unter anderem Seeadler), Zauneidechsen und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Mai 2019 bis einschließlich 22. Juli 2019** unter Angabe der **Registriernummer 50.028.00/18/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse [T12@LfU.Brandenburg.de](mailto:T12@LfU.Brandenburg.de) oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID 50.028.00/18 verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. September 2019 um 10 Uhr im Gasthaus zum Oberspreewald, Brunnenplatz 11 in 15913 Neu Zauche**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Wesentliche Änderung einer Feuerverzinkerei in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2019

Die Firma Feuerverzinkerei Voigt & Müller GmbH, Georg-Richter-Straße 18 in 15234 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Georg-Richter-Straße 18 in 15234 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 89, Flurstück 4/2 eine Feuerverzinkerei wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Vorbehandlungsanlage mit Abluftreinigungsanlage und zusätzlichem Trockenofen, die Verlegung bestehender Filteranlagen in die Produktionshalle, den Neubau eines Tankplatzes sowie die Sanierung der Produktionshalle (Hallendach).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.9.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.8.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2019 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22. Mai 2019 bis einschließlich 21. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Goepelstraße 38, Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 in 15234 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 552-6107) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Emissionen durch Schall, Geruch und Staub.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Mai 2019 bis einschließlich 22. Juli 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G11218** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. September 2019 um 10 Uhr im Messebistro des Messegeländes Frankfurt (Oder), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder)**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neustadt  
Vom 23. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Bork-Lellichow, Flur 6, Flurstücke 204, 205 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,625 ha (Anlage eines Kiefernwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2019, Az.: LFB 03.05.-7020-6/03/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung an Wald angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteils ist von Vorteil.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970-13501 während der

Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neustadt  
Vom 26. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Bork-Lellichow, Flur 6, Flurstücke 122, 198, 199, 200, 201 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,15 ha (Anlage eines Kiefernwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2019, Az.: LFB 03.05.-7020-6/04/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese in nördlicher Richtung an Wald angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteils ist von Vorteil.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970-13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Lehnin  
Vom 25. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Warchau, Flur 10, Flurstück 44 und Flur 12, Flurstück 88 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 6,6264 ha (Anlage eines Laubwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. September 2018, Az.: LFB 13.03-7020-06/05/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382-310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

### Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+ in Berlin und Brandenburg -

Vom 2. Mai 2019

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 30. April 2019 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

#### I. Technische Übertragungskapazität

1. Für den Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von mindestens zwei 24-stündigen Programmäquivalenten (mindestens zwei Programmplätze) zur Verfügung.
2. Für den Fall, dass Veranstalter den Zuschlag für eine der Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. erhalten, denen derzeit Kapazitäten auf dem Kanal 12D zugewiesen sind, erweitert sich die Ausschreibung auf die auf dem Kanal 12D freiwerdenden Kapazitäten.
3. Alle Antragsteller müssen angeben, ob sie sich - gegebenenfalls hilfsweise - auf Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. und/oder auf Kanal 12D bewerben.

#### II. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 32 Absatz 2, § 32a, § 33 MStV erforderlich sind. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt

angefordert beziehungsweise auf [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen → Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DAB+-Übertragungskapazitäten beantragt werden.
4. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
5. Anträge auf Zuweisung sind unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen:
  - 5.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.  
  
Die Antragsfrist endet am **28. Juni 2019, 14 Uhr** (Ausschlussfrist).
  - 5.2 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich (davon ein ungebundenes Exemplar) und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.
6. Für die Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
7. Da über das Vermögen einer Veranstalterin, der aktuell noch eine der Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. zugewiesen ist, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet wurde, behält sich die Medienanstalt vor, die Ausschreibung in Bezug auf diese Kapazität aufzuheben, wenn dies aus insolvenzrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Neuruppin

1. Herr Thomas Liefke, geb. am 16.04.1974
2. Frau Kristin Liefke, geb. Sacher, geb am 30.01.1980

Beide wohnhaft in 16559 Liebenwalde OT Hammer, Eberswalder Straße 3 D

Durch Ehevertrag vom 23.07.2013, UR 251/2013 des Notars Olaf Golomski in Berlin wurde Gütertrennung vereinbart.

Eintragung vom 10.04.2019

Reg.- Nr. 69 AR 2/18

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Bürgerinitiative für ein lebenswertes Ludwigsfelde e. V. i. L.** mit Sitz in Adam-Kuckhoff-Straße 12, 14974 Ludwigsfelde, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 4885 P ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Michael Neumann  
Adam-Kuckhoff-Straße 12  
14974 Ludwigsfelde

Frau Irmgard Jäger  
Heinrich-Zille-Straße 64  
14974 Ludwigsfelde

**Der Kleingartenverein Motzen-Mühle e. V.** ist am 02.02.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Wolfgang Max Kroll  
Mittenwalder Straße 19  
15749 Mittenwalde OT Motzen

Herr Bernd Fred Willi Reglin  
Töpchiner Straße 11  
15749 Mittenwalde OT Motzen

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.